Stadt Freiburg im Breisgau

Auswertung der Ergebnisse der Strukturuntersuchung über die kinderreichen Familien in Freiburg i. Br.

Möglichkeiten und Schwerpunkte einer kommunalen Familienförderung

Inhaltsübersicht

Seite

VORBEMERKUNG 1

Erster Abschnitt

DER WOHNRAUM DER KINDERREICHEN FAMILIEN

Die Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen für kinderreiche Familien 2

Die Förderung des Mietwohnungsbaus für kinderreiche Familien 5

Miete und Wohnungsbau für kinderreiche Familien 9

Altbauwohnungen für kinderreiche Familien 10

Neubauwohnungen für kinderreiche Familien 11

Zweiter Abschnitt

DER KOMPLEMENTÄRE LEBENSRAUM DER KINDERREICHEN FAMILIE

Kinderspielplätze und Kickplätze 16

Kindertagesstätten 18

Dritter Abschnitt

SCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG 21

Vierter Abschnitt

DIE EINKOMMENSHILFEN 24

Seite

Fünfter Abschnitt

FAMILIEN- UND MÜTTERERHOLUNG 30

Sechster Abschnitt

ZUSAMMENFASSUNG DES AUSWERTUNGSERGEBNISSES

Allgemeine Erkenntnisse aus dem Strukturbericht 35

Anhang

Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion vom 14.12.1964

Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion vom 14. 2.1967

Antrag der Arbeitsgemeinschaft Freiburger Familienorganisationen vom 31.12.1966

Vorbemerkung

Die Ergebnisse der Strukturuntersuchung Jahresmitte 1965 über die Situation der kinderreichen Familien in Freiburg i.Br. sind den Mitgliedern des Gemeinderats im November 1966 zugeleitet worden.

Der Strukturbericht hat eine Fülle an Tatsachenmaterial gebracht. Für die Prüfung, welche kommunalen Familienförderungsmaßnahmen letztlich in Frage kommen, erscheint es erforderlich, die Untersuchungsergebnisse in einen größeren Sachzusammenhang zu stellen, um die Möglichkeiten und Schwerpunkte einer kommunalen Familienförderung besser zu erkennen. Erst durch eine solche Auswertung der Strukturuntersuchung wird es möglich sein, über Art und Umfang einer kommunalen Familienförderung Beschluß zu fassen.

Die hier vorgelegte Auswertung der Ergebnisse der Strukturuntersuchung soll dazu dienen, eine solche Beschlußfassung vorzubereiten.

Freiburg i.Br. im Februar 1967

Das Bürgermeisteramt - Dezernat IV -

(Kiefer)
Bürgermeister

ERSTER ABSCHNITT

Der Wohnraum der kinderreichen Familien

Im Vordergrund des Untersuchungsergebnisses steht ohne Zweifel die Wohnraumfrage. Insofern deckt sich dasselbe mit jenem anderer Städte wie z.B. Stuttgart und Duisburg. In Freiburg kommt hinzu, daß die weit über dem Durchschnitt der deutschen Städte liegende Wohnungsnot die Wohnungssituation der kinderreichen Familie weitgehend mitbestimmt. Die Tatsache, daß ein Drittel der Familien, nämlich 1214 Familien, den Wunsch nach einer anderen, meist größeren Mietwohnung äußerten (S.45)[1)], kann nicht nur als ein unverbindliches subjektives Wunschdenken angesehen werden. Die objektiven Fakten der Verengung des Wohnraums als des primären Lebensraumes der kinderreichen Familie zur Entfaltung gesunden Familienlebens bedürfen aller Aufmerksamkeit der kommunalen Wohnungspolitik.

Die Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen für kinderreiche Familien

1. Nach § 1 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes i.d.F. vom 1.9.1965 (BGBl. I S. 1618) hat die Förderung des sozialen Wohnungsbaues das Ziel, nicht nur die Wohnungsnot der Wohnungssuchenden mit geringerem Einkommen zu beseitigen, sondern zugleich auch weite Kreise des Volkes durch Bildung von Einzeleigentum, besonders in der Form von Familienheimen, anzuregen. In ausreichendem Maß sind danach solche Wohnungen zu fördern, die die Entfaltung eines gesunden Familienlebens, namentlich für kinderreiche Familien, gewährleisten.

---

1) Die in Klammer befindlichen Zahlen sind die Fundstellen im Strukturbericht.

2. Ohne Zweifel ist das Familienheim oder eine andere Form von Wohneigentum eine idealtypische Lösung der Wohnraumfrage bei den kinderreichen Familien.

   Wie der Strukturbericht ausweist (S. 39), wohnen immerhin 1243 = 28,9 v.H. der kinderreichen Familien in Ein- und Zweifamilienhäusern; 897 = 20,9 v.H. sind Hauseigentümer. Für diesen Teil der kinderreichen Familien mag überwiegend das genannte idealtypische Ziel erreicht sein. Dies ist eine erfreuliche Feststellung.

   Aus dem Strukturbericht ist freilich nicht ersichtlich, inwieweit solche Eigentumsbildung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues der Nachkriegszeit durch die kinderreichen Familien erfolgte und welchen Anteil letztere an den neuerstellten Familienheimen haben.

   Am Wohnungseigentum i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951 (BGBl. I S. 175) sind insgesamt 93 = 2,2 v.H. der kinderreichen Familien beteiligt (S. 39), darunter nur 42 Familien mit 4 und mehr Kindern. Der Anteil der kinderreichen Familie an der Gesamtzahl der in Freiburg errichteten Eigentumswohnungen ist daher außerordentlich gering.

3. Einem Trend zum Familienheim und zum Wohnungseigentum steht nach dem Strukturbericht entgegen, daß die überwiegende Zahl der kinderreichen Familien trotz der staatlichen Förderungsmaßnahmen aus finanziellen Gründen sich außerstande sieht, ein Familienheim oder eine Eigentumswohnung zu erwerben.

   Rund ein Zehntel der kinderreichen Familien hat zwar Bauabsichten (S. 48), 415 Familien wollen selber bauen, 99 Eigentumswohnungen erwerben. Zwar haben von diesen "Eigentumsbewerbern" immerhin 62 v.H. Bausparverträge, doch bei mehr als der Hälfte der Bewerber dürfte die Bauabsicht bzw. der Erwerb einer Eigentumswohnung wegen fehlender finanzieller Sicherung noch als fraglich gelten. Lediglich bei 183 Familien erscheint jene Absicht auch realisierbar.

   Insbesondere für die kinderreichsten Familien wäre das eigene Heim oder die Eigentumswohnung wünschenswert. Von diesen

haben 206 der insgesamt 1639 Familien mit 4 und mehr Kindern (= 12,5 v.H.) solche Wünsche geäußert, aber nur bei 80 = 5 v. H. werden diese Wünsche als realisierbar angenommen.

Daraus ergibt sich, daß die künftige Bildung von Familieneigentum für kinderreiche und kinderreichste Familien aus finanziellen wie auch sonstigen (z.B. Bauplatz-) Gründen trotz der zusätzlichen Förderungsmaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues für kinderreiche Familien sich nur in verhältnismäßig geringem Umfang verwirklichen läßt.

4. Die zusätzlichen Förderungsmaßnahmen nach den Förderungsbestimmungen des Landeswohnungsbauprogrammes (vgl. Landeswohnungsbauprogramm 1966 vom 22.2.1966 Ziff. B VI -Staatsanzeiger Nr. 53 S.6-) und den Wohnbauförderungsbestimmungen des Innenministeriums -Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1966 (GABl. 1966 S. 215)- reichen also offenbar nicht aus, um die Bildung von Familieneigentum für kinderreiche Familien im wünschenswerten Umfang zu fördern.

   Die sogenannten Familien-Zusatzbaudarlehen stellen immerhin eine gewisse Hilfe für die Kinderreichen dar. Von diesen Zusatzdarlehen haben im Jahr 1965 4 Familien mit 3 und 4 Kindern und 2 Familien mit 5 und mehr Kindern, im Jahr 1966 9 bzw. 3 Familien Gebrauch gemacht.

5. In Ziff. 2a des Antrags der CDU-Gemeinderatsfraktion vom 14.12.1964 wird angeregt, beim Bau von Eigenheimen für Familien mit 3 und 4 Kindern 50 v.H. der "Anliegerkosten" und für Familien mit 5 und mehr Kindern 75 v.H., höchstens jedoch 5000 DM dieser Kosten durch die Stadt zu übernehmen, um wenigstens diese Belastung mit den Anliegerkosten tragbarer zu gestalten.

   Unter den Anliegerkosten im Sinne des vorstehenden Antrags dürfte sowohl der Erschließungsbeitrag als auch der Kanalanliegerbeitrag zu verstehen sein.

   Diese Anliegerkosten betragen für ein Normalgrundstück im Durchschnitt erfahrungsgemäß 8000 DM. Nach den für das Jahr 1967 beim Amt für Wohnungswirtschaft vorliegenden Anmeldungen

für die Gewährung des Familienzusatzbaudarlehens zum Bau von Eigenheimen beabsichtigen 18 Familien mit 3 und 4 Kindern und 1 Familie mit 5 und mehr Kindern zu bauen. Hiernach wäre für die Verwirklichung des Antrags Ziff. 2a der CDU-Gemeinderatsfraktion ein Betrag von insgesamt 18 x 4000 = 72 000 DM und 1 x 5000 DM, zusammen 77 000 DM erforderlich. Bei einer Beschränkung auf Familien mit 4 und mehr Kindern würde sich dieser Betrag auf insgesamt 37 000 DM ermäßigen.

In diesem Zusammenhang dürfte nicht ohne Interesse sein, daß auch die einer Familienförderung aufgeschlossenen Städte von dieser Art kommunaler Familienförderung abgesehen haben. Lediglich die Städte Osnabrück, Konstanz und Weil gewähren -soweit ersichtlich- auf die Anliegerkosten gewisse Vergünstigungen. Falls dem Gedanken solcher Förderung dennoch Rechnung getragen werden sollte, wäre zu erwägen, ob nicht etwa im Interesse der Verwaltungsvereinfachung in Anlehnung an den Mittelwert der Anliegerkosten entsprechend fixierte Baukostenzuschüsse in Höhe von 4000 DM bzw. 5000 DM bewilligt werden sollten.

Die Förderung des Mietwohnungsbaus für kinderreiche Familien

1. Aus dem vorigen Abschnitt ergibt sich bereits, daß die Absichten einer Förderung des "Familieneigentums" nur einen ganz geringen Teil der kinderreichen Familien erreichen kann. Über Zweidrittel (68,1 v.H.) der Kinderreichen wohnen in Mehrfamilienhäusern mit mehr als 2 Wohnungen, 3 v.H. wohnen noch in Behelfsheimen und Baracken (S. 39).

2. Über die Wohnungssituation der kinderreichen Familien in Mietwohnhäusern gibt der Strukturbericht einigen Aufschluß: 634 = 14,8 v.H. der kinderreichen Familien wohnen noch immer in einer Ein- und Zweizimmerwohnung, davon 90 in einer Einzimmerwohnung, 129 = 3 v.H. wohnen noch in Baracken und Behelfsheimen. Aus diesen Zahlen spricht die große Wohnungsnot

kinderreicher Familien. Täglich erreichen das Amt für Wohnungswirtschaft Hilferufe und ebenso das Sozialamt, das immer wieder neue gesundheitliche und erzieherische Schäden konstatiert. Bei jeder sechsten kinderreichen Familie besteht eine solche Wohnraumenge, daß die Entfaltung eines gesunden Familienlebens zum mindesten außerordentlich erschwert ist.

3. Doch auch die Dreizimmerwohnung erfüllt in vielen Fällen ebenfalls nicht die Voraussetzungen familiengerechten Wohnraums. Über die Hälfte (53,5 v.H.) aller kinderreichen Familien verfügen nicht über eine Wohnung mit 4 und mehr Zimmern. Auch hier erwachsen mannigfache Schwierigkeiten einer gesunden Entfaltung des Familienlebens aus der Wohnenge. Vielfach ist die Trennung der Schlafgelegenheiten nach Geschlechtern für die heranwachsenden Kinder nicht möglich. Hauptsächlich aus Gründen der Wohnenge hat in jeder elften Familie nicht einmal jedes Kind ein eigenes Bett (S. 37). Bei den kinderreichsten Familien ergibt sich nach dem Strukturbericht (S. 37) sogar folgendes Bild: In 18,9 v.H. aller Familien mit 6 Kindern hat nicht jedes Kind ein eigenes Bett. Unter den Familien mit 7 und mehr Kindern ist gut jede dritte Familie (37,1 v.H.) ohne ausreichende Schlafgelegenheit für jedes Kind.

   Was die Ausstattung der Wohnungen betrifft, so ist bemerkenswert, daß noch ein Viertel aller kinderreichen Familien <u>ohne Bad oder Dusche</u> (S. 43) und damit auf die Inanspruchnahme der Volksbäder angewiesen ist.

4. Die kommunale Familienförderung hat demnach ihren bedeutendsten Akzent in der Verbesserung der Wohnverhältnisse der kinderreichen Familien, aus welchen vielfach tiefe Familiennot erkennbar ist. Hier wird deutlich, daß der Wohnungsbaupolitik und Wohnungsvergabe auf kommunaler Ebene eine erhöhte Bedeutung zukommt.

   Die Verbesserung der Wohnsituation und vor allem der Wohnungsnot kinderreicher Familien setzt eine gezielte und planmäßige Wohnungsbauförderung für die kinderreiche Familie im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues voraus. Zwar wurden auch bisher schon Wohnungen für kinderreiche Familien insbesondere durch

die Siedlungsgesellschaft GmbH Freiburg und durch die gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften errichtet. Wegen des Fehlens wichtiger Bezugsgrößen war jedoch eine planmäßige Förderung erschwert. Dabei spielt die einkommensmäßige Bedingungslage der kinderreichen Familien eine entscheidende Rolle.

Die Förderung des Mietwohnungsbaues für kinderreiche Familien sollte daher künftig auf einer dem dringenden Bedarf und der einkommensmäßigen Bedingungslage adäquaten Planung beruhen, welche im einzelnen noch weiterer Untersuchung bedarf. Dabei muß die Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, daß die Maßnahmen geeignet sind, vordergründig jenen Familien zu helfen, die in ihrer gesunden Entfaltung durch die Wohnraumenge am meisten bedroht sind.

5. Es geht jedoch nicht nur um die Schaffung ausreichenden familiengerechten Wohnraums. Ebenso bedeutsam ist in der Zukunft die möglichste Schaffung ausgeglichener sozialer Wohnverhältnisse.

   Die kinderreiche Familie hat ihren bevorzugten Platz inmitten der Gesellschaft, die sie gleichmäßig zu durchdringen hat. Jede Agglomeration kinderreicher Familien in einzelnen Stadtteilen und Wohnblocks muß künftig vermieden werden durch die Schaffung ausgeglichener Wohnstrukturen.

   Der Strukturbericht beweist indessen, daß das heutige Zustandsbild von diesem Ziel weit entfernt ist:

   a) Die westlichen Stadtteile sind am kinderreichsten (S. 15). Der Anteil der kinderreichen Familien in den dortigen Stadtbezirken beträgt, gemessen an der Gesamtzahl der kinderreichen Familien, in

Haslach Gartenstadt	7,0 v.H.
Alt-Stühlinger	6,3 v.H.
St.Georgen	5,7 v.H.
Mooswald-Ost	5,3 v.H.
Haslach-Haid	5,3 v.H.

   b) Eine geradezu ungesunde Agglomeration kinderreicher Familien ist in den Stadtbezirken Haslach-Auf der Haid und Haslach-Weingarten festzustellen. Von den hier wohnenden kinderreichen Familien haben über 60 v.H. 4 und mehr Kinder (S. 14).

c) Es fällt auf, daß in den in Buchst. a aufgeführten Stadtbezirken der prozentuelle Anteil der kinderreichen Familien nicht nur am höchsten, sondern durchschnittlich sogar fast doppelt so hoch ist wie in den östlichen Stadtbezirken (Littenweiler ausgenommen).

d) Bemerkenswert ist ferner, daß nach dem Strukturbericht in den westlichen Stadtbezirken die Wohnverhältnisse der kinderreichen Familien zugleich am beengtesten sind. Haben im Gesamtdurchschnitt der Stadt 53,5 v.H. der Kinderreichen höchstens eine Dreizimmerwohnung, so beträgt dieser Anteil (S. 43) im Stadtteil

Stühlinger	73,3 v.H.
Brühl	66,7 v.H.
Haslach	65,7 v.H.
Mooswald	63,9 v.H.

Hier wird also deutlich, daß im Westen der Stadt eine ausserordentlich hohe wohnungsmäßige Verdichtung vorliegt.

6. Die Verdichtung kinderreicher Familien in einzelnen Wohn - blocks (vgl. vorstehende Nr. 5b) sollte bei jeder Neuplanung unter allen Umständen vermieden werden, weil solche erhebliche Schwierigkeiten bringt, wie die bisherigen Erfahrungen dies beweisen.

7. Es ist daher von größter Bedeutung, daß in den neuentstehenden Wohngebieten Weingarten, Binzengrün, Große Lairnen, Landwasser und Bischofslinde der dringende Bedarf an familiengerechten Wohnungen weitmöglichst befriedigt wird und daß insbesondere durch Schaffung ausgeglichener Familienstrukturen die bisherigen strukturellen Fehlerscheinungen vermieden werden, letzteres insbesondere im Interesse gesunder ausgewogener Lebensverhältnisse der kinderreichen Familien.

Die kommunalen Bemühungen um eine gesunde Entfaltung der kinderreichen Familie müssen daher zum unverzichtbaren Bestandteil jeglicher Planung werden.

Miete und Wohnungsbau für kinderreiche Familien

1. Alle bisherigen Strukturerhebungen über kinderreiche Familien in der Bundesrepublik zeigen übereinstimmend eine Korrelation von Wohnraum und Einkommen. Auch der Freiburger Strukturbericht läßt dieses Beziehungsverhältnis mit aller Deutlichkeit erkennen: In der größten Wohnraumenge befinden sich in der Regel die Familien mit verhältnismäßig geringem Einkommen.

2. Nach dem Strukturbericht (S. 27 f) verfügt etwas mehr als jede fünfte kinderreiche Familie (797 Familien) über ein Gesamt-Nettoeinkommen einschließlich Kindergeld von weniger als monatlich 800 DM. Zweifünftel (insgesamt 1645) der kinderreichen Familien hat ein Gesamt-Nettoeinkommen einschließlich Kindergeld von weniger als monatlich 1000 DM (S. 28). In der Regel ist die derzeitige Miete so bemessen, daß sie in Altbauwohnungen bei diesen Einkommensverhältnissen tragbar ist.

3. Bei der Unterbringung kinderreicher Familien in Neubauwohnungen entsteht die Frage, bis zu welcher Miethöhe einkommensmäßig die Mieten tragbar sind.

Hier ist die Tabelle S. 44 des Strukturberichts besonders aufschlußreich. Von den 1214 Familien (= 28,9 v.H.), die sich wohnungsmäßig verändern wollen, zahlten bisher eine Miete

unter 75,-- DM		477 Familien
von 75,-- bis 100,--DM		288 "
von 100,-- bis 125,--DM		211 "
von 125,-- bis 150,--DM		73 "
von 150,-- und mehr DM		165 "
	zusammen	1214 Familien.

Daraus ergibt sich, daß 62 v.H. der kinderreichen Familien, die eine größere Wohnung wünschen, bisher eine Monatsmiete von nicht mehr als 100,-- DM und insgesamt 86 v.H. eine Monatsmiete von nicht mehr als 150,-- DM bezahlen.

Die Befragungen (S. 45) haben ergeben, daß der weitaus überwiegende Teil der wohnungssuchenden Familien zwar bereit ist eine höhere Miete zu zahlen, daß aber diese mit der Leistungsfähigkeit in Zusammenhang stehende Bereitschaft gerade bei den kinderreichsten Familien abnimmt.

Die maximale Höhe der Leistungsfähigkeit bzw. Leistungsbereitschaft ergibt sich aus der Tabelle (S. 44). Danach erklären von den 1214 Familien 541 (= 44 v.H.) nur zur Zahlung einer Miete unter 150 DM in der Lage zu sein. Nur 288 Familien (= 23 v.H.) wollen eine Miete von mehr als 200 DM akzeptieren. Inwieweit die objektive Leistungsfähigkeit der Befragten sich mit ihren Angaben decken, steht freilich offen.

4. Würde das Untersuchungsergebnis also der Wohnungsplanung und Wohnungsversorgung der kinderreichen Familien zugrundegelegt, so bedeutet dies, daß die Korrelation zwischen der künftigen Miete und der als tragbar erklärten Miete nicht außer acht gelassen werden darf.

   Daraus ergibt sich die Erkenntnis, daß eine Wohnversorgung der kinderreichen Familien allein über Neubauwohnungen nicht erreichbar ist.

   Es müßten daher
   a) größere Altbauwohnungen bei Freiwerden für kinderreiche Familien bereitgestellt werden und
   b) Neubauwohnungen für kinderreiche Familien erstellt werden, die zu einem für diese kinderreichen Familien auf die Dauer noch tragfähigen Mietpreis abgegeben werden können (Objektförderung).

Altbauwohnungen für kinderreiche Familien

1. Größere Altbauwohnungen können für kinderreiche Familien in der Regel nur bei Freiwerden durch den bisherigen Mieter bzw. im Umtauschverfahren bereitgestellt werden.

   Die Zahl der vorhandenen geförderten Altbauwohnungen mit vier und mehr Zimmern ist jedoch verhältnismäßig gering. Ausserdem kann aus der Zimmerzahl nicht ohne weiteres auf die Größe der Wohnfläche geschlossen werden.

2. Gleichwohl behält dieses Problem der Umsetzung in Altbauwohnungen volle Aktualität, weil noch 129 kinderreiche Familien

in Behelfsheimen und Baracken und insgesamt 634 kinderreiche Familien noch in Ein- und Zweizimmerwohnungen wohnen.

Die planmäßige Umsetzung dieser Familien in freiwerdende Dreizimmer-Altbauwohnungen wäre also bereits ein entscheidender Fortschritt. Dazu wäre aber erforderlich, daß nicht nur Stadt und Siedlungsgesellschaft, sondern sämtliche gemeinnützigen Baugenossenschaften, deren Altbauten durch öffentliche Mittel s.Z. gefördert wurden, auf freiwilliger Basis an einem solchen Umsetzungsprogramm für kinderreiche Familien sich beteiligen.

Gleichzeitig sollte auch die Frage geprüft werden, inwieweit durch Umbauten (Zusammenlegung von kleineren Wohnungen) familiengerechter Altbauwohnraum geschaffen werden könnte. Es sollte versucht werden, alle im Altwohnungsbau noch ruhenden Potenzen auszuschöpfen.

Neubauwohnungen für kinderreiche Familien

1. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß der Bau von familiengerechten Neubauwohnungen unverzichtbar sein wird zur Auflokkerung der Wohnraumenge kinderreicher Familien. Ebenso wurde dargelegt, daß die Einkommenssituation der kinderreichen Familien nicht jede Miete tragbar macht.

   Von den 1214 Familien, die den Wunsch nach einer anderen meist größeren Wohnung äußerten, sind allein 494 solche mit 4 und mehr Kindern. Von diesen glauben nur 52 Familien eine Miete bis zu monatlich 225 DM bezahlen zu können, während weitere 54 Familien eine Miete von mehr als 225 DM zu zahlen in der Lage sind.

   Diese Feststellungen bedürfen besonderer Beachtung.

2. Nach § 13 des Wohngeldgesetzes wird als benötigte Wohnfläche angesehen

bei Dreikinder-Familien	90 qm
bei Vierkinder-Familien	100 "
bei Fünfkinder-Familien	110 "
bei Sechskinder-Familien	120 ".

Die Mieten der im sozialen Wohnungsbau geförderten Wohnungen dürfen nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1966 in Gemeinden der Ortsklasse S nicht übersteigen 2,60 DM je qm Wohnfläche.

Daraus ergäbe sich unter Zugrundelegung des benötigten Wohnraumes eine Miete

bei Dreikinder-Familien von 234,-- DM
bei Vierkinder-Familien von 260,-- DM
bei Fünfkinder-Familien von 286,-- DM
bei Sechskinder-Familien von 312,-- DM.

Zu diesen Mietsätzen kommen die umzulegenden Nebenkosten des Hauseigentümers für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, anteiliges Wassergeld; und je nach der Praxis der Wohnungsträger für die Betriebskosten, Antennengebühren, Fahrstuhlkosten usw. Diese unabdingbaren Nebenkosten betragen selbst bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen z.T. bis zu 25 v.H. der Miete.

Bei der Siedlungsgesellschaft eGmbH Freiburg liegen die Verhältnisse günstiger. Es wird dort bei Neubauwohnungen eine Miete von nur 2,40 DM je qm Wohnfläche zugrundegelegt und durch Verzicht auf eine besondere Umlegung der Betriebskosten, Antennengebühren, Fahrstuhlkosten u.a. die Nebenkosten auf rd. 15 v.H. der Miete ermäßigt.

3. Zu den laufenden Belastungen kommen nun noch solche einmaliger Art. Die gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen verlangen als Voraussetzung des Wohnungsbezugs vielfach Mieterkautionen, Mieterzuschüsse oder Mieterdarlehen, Leistung von Genossenschaftsanteilen, die in der Regel ein Mehrfaches der Monatsmiete betragen. Abgesehen von der entgegenkommenden Praxis der Siedlungsgesellschaft eGmbH Freiburg kann nach den bisherigen Wahrnehmungen nicht damit gerechnet werden, daß die Wohnungsbauunternehmen auf diese bare Vorleistung bei kinderreichen Familien verzichten bzw. diese stunden.

Erfahrungsgemäß entstehen ferner erhebliche Unkosten für die Wohnungsausstattung, die insbesondere dann sich empfindlich bemerkbar machen, wenn kinderreiche Familien wegen der bisherigen Wohnenge die nötige Einrichtung an Wohnungseinrichtungsgegenständen nicht beschaffen konnten.

4. Daraus ergibt sich mit hinreichender Gewißheit, daß das Leistungsvermögen der kinderreichen Familie vielfach überfordert ist sowohl hinsichtlich der laufenden Mietaufwendungen wie auch hinsichtlich der einmaligen Aufwendungen anläßlich des Wohnungsbezugs.

   Diese Aufwendungen können nun auch durch das Wohngeld nicht in ausreichendem Umfang ausgeglichen werden, zumal die Nebenkosten sowie einmaligen Leistungen bei der Berechnung des Wohngeldes unberücksichtigt bleiben.

5. Um den einkommensschwächeren kinderreichen Familien familiengerechten Wohnraum auch in Neubauwohnungen sicherzustellen, reichen demnach vielfach die bisherigen Förderungsbestimmungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues nicht aus. Es sollte daher erwogen werden, ob im Rahmen einer kommunalen Familienförderung zusätzliche finanzielle Hilfen möglich sind:

   a) durch Maßnahmen zur Beeinflussung der Miethöhe (Objektförderung),

   b) durch Gewährung von Beihilfen oder Darlehen zur Überbrükkung der finanziellen Schwierigkeiten einkommensschwacher Familien wegen der besonderen einmaligen Belastungen anläßlich des notwendigen Bezugs einer familiengerechten Wohnung.

Zu a):

In diesem Zusammenhang regte die CDU-Gemeinderatsfraktion in Ziff. 2 c ihres Antrags an, daß die Stadt an die Siedlungsgesellschaft zur Finanzierung von Wohnungen mit mehr als 4 Zimmern Zuschüsse gibt. Eine solche dem Grundsatz nach durchaus zweckmäßig erscheinende Maßnahme kann jedoch nicht mit den beschränkten zur unmittelbaren Förderung der Kinderreichen zur Verfügung stehenden Mitteln des Sozialetats verwirklicht werden. Eine solche Zuschußgewährung müßte sich die allgemeine soziale Wohnungsbauförderung angelegen sein lassen.

An dieser Stelle sei ferner der Antrag Ziff. 2b der CDU-Gemeinderatsfraktion erwähnt. Hiernach soll beim Bau von Mietwohnungen für kinderreiche Familien die Stadt unter Einhaltung der für den sozialen Wohnungsbau geltenden Begrenzungen

für jede Wohnung, die der Bauherr mindestens 10 Jahre einer kinderreichen Freiburger Familie zur Verfügung stellt, die anteilsmäßigen Anliegerkosten tragen, wobei die Zweckbindung sichergestellt werden müsse.

Ob eine solche Förderung in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen wird, kann im Augenblick nicht abschließend beurteilt werden. Berücksichtigt man jedoch, daß eine vergleichbare Förderung, nämlich die Gewährung von Zusatzdarlehen zum Bau von Mietwohnungen zugunsten Kinderreicher, trotz nur 5-jähriger Zweckbindung wegen mangelnder Inanspruchnahme mit dem Jahr 1965 ausgelaufen ist, so dürfte zum mindesten fraglich sein, ob die vorgeschlagene Förderung eine nachhaltige Auswirkung zeitigen wird.

Zu b):

In diesem Zusammenhang regt die SPD-Gemeinderatsfraktion mit Antrag vom 14.2.1967 an, anläßlich des Umzugs kinderreicher Familien wegen des hierbei entstehenden Aufwands für jedes zum Haushalt gehörende Familienmitglied eine Beihilfe von 50,-- DM, unter Anwendung der für den sozialen Wohnungsbau gültigen Einkommensbegrenzug, zu gewähren.

In der Annahme, daß, wie im Jahr 1966 auch in diesem Jahr rd. 200 kinderreiche Familien eine Wohnung im sozialen Wohnungsbau erhalten werden, wäre unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Zuschusses von 300 DM je Familie zur Verwirklichung dieses Vorschalgs ein Gesamtbetrag von 200 x 300 DM = 60 000 DM erforderlich.

Eine solche Regelung würde für Kinderreiche ohne Zweifel eine wertvolle Hilfe bedeuten. Sie berücksichtigt jedoch nicht die Tatsache, daß der notwendige Bedarf der Familien erfahrungsgemäß recht verschieden groß und trotz der vorgeschlagenen Staffelung nach der Familiengröße nicht in allen Fällen wirksam genug ist. Schon die Feststellung des Strukturberichts (S. 40), wonach 634 = 14,8 v.H. der kinderreichen Familien noch in einer Ein- oder Zweizimmerwohnung wohnen, deutet darauf hin, daß diese Familien zumeist nicht im Besitz der zum Bezug einer familiengerechten Wohnung notwendigen Wohnungsausstattung sind und die Beschaffung weiterer

Betten und sonstiger Wohnungseinrichtungsgegenstände unerläßlich ist. Da bei der Zuweisung einer Neubauwohnung erfahrungsgemäß zumeist noch Mieterkautionen, Mieterdarlehen bzw. Genossenschaftsanteile zu entrichten sind, die neben den eigentlichen Umzugskosten und den üblicherweise allgemein anfallenden Ausstattungskosten (Vorhänge usw.) aufgebracht werden müssen, entsteht -wie bereits früher ausgeführt- bei einkommensschwächeren Familien oft eine massive Notsituation, welche durch die vorgeschlagene Regelung nicht wirksam genug überbrückt werden kann. Gerade diesen Familien sollte aber vorrangig wirksame Hilfe geleistet werden.

Es wäre daher zu überlegen, ob im Hinblick auf die ohnehin nur in beschränktem Umfang verfügbaren Haushaltsmittel anstelle der im Antrag der SPD-Gemeinderatsfraktion vorgeschlagenen Regelung zur besseren Überbrückung der dargestellten, von Fall zu Fall verschiedenartigen Notstände,individuell festzusetzende Beihilfen bzw. Darlehen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden sollten. Für diesen Fall könnte durch Aufstellung allgemeiner Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen und Darlehen -ähnlich wie bei der Gewährung von Beschaffungshilfen in der Kriegsopferfürsorge- die zweckentsprechende Verwendung der bereitgestellten Mittel sichergestellt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Der komplementäre Lebensraum der kinderreichen Familie

Der Wohnraum der kinderreichen Familie vermag allein die gesunde Lebensentfaltung der Familie nicht zu vermitteln. Der komplementäre Entfaltungsraum gewinnt daher außerordentliche Bedeutung.

Der Strukturbericht läßt erkennen, daß dieser komplementäre Entfaltungsraum für die kinderreiche Familie nicht hinreichend gesichert ist. Schwerpunkte bilden die Spielplätze und die Kindergärten.

Kinderspielplätze und Kickplätze

1. Im Strukturbericht ist auf S. 37 ausgeführt:

   "Sicherlich keine neue Erkenntnis über die Situation des Großstadtkindes von heute: Seinem Spieltrieb im Freien gefahrlos nachgehen zu können, ist nur noch z.T. -und dann wohl auch nur mit Einschränkungen- möglich. Jedenfalls geben 43 v.H. der kinderreichen Eltern an, daß unmittelbar beim Haus oder im dazugehörigen Garten keine ungefährdete Spielmöglichkeit für ihre Kinder vorhanden ist. In noch stärkerem Maße -von 62 v.H. der Familien- wird das Fehlen eines nahegelegenen Spiel- bzw. Ballspielplatzes bemängelt."

   Diese Feststellungen betreffen zwar nicht ein Spezifikum der kinderreichen Familie, doch sind diese Familien davon zuvörderst betroffen. Im Zusammenhang mit der Strukturerhebung wird jedenfalls dieses Problem in der ganzen Tragweite deutlich.

   Der Freiburger Jugendbericht 1966 [2] beschäftigt sich bereits eingehend mit diesem Problem.

---

[2] Jugend und Jugendhilfe in Freiburg i.Br.
-Freiburger Jugendbericht- S. 16

2. Die Frage, inwieweit familiennahe Kinderspielflächen in Sichtweite der Wohnungen in Freiburg vorhanden sind, kann nicht beantwortet werden, da entsprechende Erhebungen bisher durch die Stadtverwaltung nicht durchgeführt wurden. Nach § 13 Abs. 2 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg sind bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen grundsätzlich auf den Grundstücken Flächen vorzusehen, auf denen Kinder spielen können. Bei bestehenden Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen kann die Bereitstellung von Kinderspielflächen verlangt werden, wenn Gesundheit oder Schutz der Kinder dies erfordert (vgl. Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg über Kinderspielplätze vom 15.11.1958 -GABl. S. 432-). Auch darüber, ob und inwieweit diese Verpflichtungen von den Bauherren bzw. Hauseigentümern eingehalten werden, ist eine Aussage nicht möglich, da eine generelle Überwachung nicht erfolgt und diesbezügliche Erhebungen nicht vorliegen. Es sei hier besonders anerkannt, daß gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften vorbildliche Kleinkinderspielflächen geschaffen haben.

   Die Aktualität dieses Problems sollte Anlaß sein, solche Erhebungen über die Existenz familiennaher Kleinkinderspielflächen durchzuführen.

3. Der Strukturbericht weist auf den Mangel an nahegelegenen öffentlichen Kinderspielplätzen und Ballspielplätzen hin und mißt der Standortfrage entscheidende Bedeutung bei.

   Im Freiburger Jugendbericht 1966 (S. 32) wurde festgestellt, daß in der Stadt nach dem Stand vom 1.1.1966 = 53 Kinderspielplätze mit 60 298 qm Spielfläche vorhanden sind und damit global gesehen immerhin 78,3 v.H. der vom Deutschen Städtetag anerkannten Richtwerte im "Goldenen Plan" der Deutschen Olympischen Gesellschaft erreicht sind.

   Doch diese Feststellungen widerlegen nicht das Ergebnis der Befragung kinderreicher Eltern. Der Strukturbericht hat nämlich gezeigt, daß die meisten kinderreichen Familien in den westlichen Stadtteilen wohnen und daselbst wiederum in Verdichtungsgebieten. Hierauf wurde schon im Zusammenhang mit der Wohnungsfrage hingewiesen.

Eine spezifische Erhebung darüber, inwieweit heute die genannten Richtwerte (0,5 qm je Einwohner) in den kinderreichsten Stadtbezirken erreicht sind, liegt noch nicht vor. Aus der Strukturuntersuchung wird deutlich, daß die Korrelation zwischen der Kinderzahl und der vorhandenen öffentlichen Spielfläche stadtbezirksweise geprüft werden müßte zum Zweck einer besseren Angleichung von Bestand und Bedarf an Spielplatzflächen, weil hier die Standortfrage eine besondere Rolle spielt.

4. Bezüglich der Ballspielplätze (Kick-, Bewegungs- und Tummelplätze) für ältere Schulkinder und Jugendliche muß das allgemeine Bemühen darauf gerichtet bleiben, möglichst in den einzelnen Stadtteilen vermehrt solche Bewegungsmöglichkeiten zu schaffen, da hier die vorhandenen 12 Spiel- und Bewegungsflächen mit zusammen 41 298 qm (Stand 1.1.1966) bisher nur wenig mehr als ein Viertel (26,8 v.H.) der Richtwerte ausmachen.

Kindertagesstätten

1. Der Strukturbericht (S. 36) bringt hier eine Überraschung. Seine Feststellungen widerlegen die Meinung, daß die Kindergärten vordergründig dem Zweck dienen, der kinderreichen Familie eine Erleichterung zu bringen. Tatsache ist jedoch, daß von den rd. 2000 Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung nach dem Ergebnis der Befragung 1368 Kinder, somit rd. Zweidrittel, keinen Kindergarten besuchen.

   Demgegenüber ist im Freiburger Jugendbericht 1966 S. 15 ff festgestellt, daß nach dem Stand vom 1.1.1966 insgesamt 3760 Kindergartenplätze in insgesamt 46 Kindergärten vorhanden sind, bei einer Zahl von insgesamt rd. 6300 Kindern vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Im Gesamtdurchschnitt entfallen somit auf 3 dieser Kinder 2 Kindergartenplätze, während bei den kinderreichen Familien von 3 Kindern nur ein Kind einen Kindergarten besucht, sofern das Befragungsergebnis der Wirklichkeit entspricht. Damit wären nur halbsoviel Kinder aus kinderreichen Familien in Kindergärten als Kinder aus kinderschwachen Familien.

Es ist bemerkenswert, daß auch die Stuttgarter Befragung[3)] zu einem ähnlichen Ergebnis geführt hat. Dort schicken 30 v.H. der Eltern ein Kind, 14 v.H. zwei Kinder und 3 v.H. drei Kinder dieser Altersstufe in den Kindergarten.

2. So erfreulich auch die Feststellung sein mag, daß viele kinderreiche Eltern es vorziehen, ihre Kinder in der Familie ohne Inanspruchnahme des Kindergartens zu erziehen, wird für 761 von den insgesamt 1368 Kindern geltend gemacht, daß der Kindergarten zu weit entfernt (250), sehr verkehrsungünstig (157) oder überfüllt (354) sei (S. 36).

   In weiteren 127 Fällen scheitert der Kindergartenbesuch daran, daß der Kindergartenbeitrag von den Eltern nicht aufgebracht werden kann. Obwohl die Trägerverbände den Kindergartenbeitrag schon bisher nach der Kinderzahl degressiv gestaffelt haben, dürfte diesen Kinderreichen dennoch die Zahlung des Kindergartenbeitrags schwer fallen. Es sollte daher erwogen werden, ob und inwieweit hier im Wege einer kommunalen Familienförderung geholfen werden kann.

3. Die Feststellung des Strukturberichts (S. 29), daß jede fünfte kinderreiche Ehefrau (811 Mütter) an 5 oder 6 Wochentagen -davon 81 v.H. außer Hause- erwerbstätig ist, kann in diesem Zusammenhang nicht unbeachtet bleiben, weil hier die erzieherischen Gefahren zum mindesten potentiell höher liegen.

   Da diese Kinder möglicherweise auch im erhöhten Umfang als Schlüsselkinder gelten, gewinnt ebenso die Frage nach dem Kindertagheim an Gewicht. Kindertagheime sind Kindertagesstätten, in welchen die Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung den größten Teil des Tages aufgenommen sind und daselbst verpflegt werden. In Freiburg gibt es innerhalb der vorhandenen Kindergärten nur insgesamt 300 - 350 Kindertagheimplätze, d.s. 8 - 9 v.H. aller Kindergartenplätze. Die Vermutung, daß der Bedarf an solchen Tagheimplätzen wesentlich höher liegt, wird durch den Strukturbericht bekräftigt.

---

3) Die Situation der kinderreichen Familien in Stuttgart S. 64

Könnten anstelle einer Ganztagsbeschäftigung größere Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung der Mütter angeboten werden, so würde dies sicherlich auch den Kindern zugute kommen.

4. Zu dem überraschenden Befragungsergebnis kann z.Z. keine befriedigende Erklärung abgegeben werden. Daher bedarf die Frage, weshalb der Anteil der Kinder aus kinderreichen Familien so gering ist, einer weiteren Untersuchung. Weiterführen könnte eine Analyse über die 3760 Kinder in den Freiburger Kindergärten. Angesichts der beachtlichen finanziellen Förderung der Kindergärten durch die Stadt wäre eine Untersuchung u.a. über die soziale Schichtung in den Kindergärten und den sich daraus ergebenden weiteren Problemen wünschenswert. Die umfangreiche Analyse über die Kölner Kindertagesstätten hat immerhin nach dieser Richtung aufgschlußreiche Ergebnisse gebracht.

DRITTER ABSCHNITT

Schul- und Berufsausbildung

1. Der Strukturbericht (S. 32) weist darauf hin, daß bei kinderreichen Familien der Anteil der Kinder, die weiterführende Schulen besuchen, geringer ist als der Anteil der Kinder aus kinderschwachen Familien. Diese Feststellung deckt sich mit den Untersuchungsergebnissen anderer Städte durchaus. Die Gründe hierfür sind komplex und können hier im einzelnen nicht näher erörtert werden. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, daß dafür etwa nur einkommensmäßige Gründe ursächlich sind.

2. Der Strukturbericht hat deutlich die allgemeine auch in anderen Städten gemachte Erfahrung bestätigt, daß eine Korrelation besteht zwischen Familiengröße und Schulbildung der Kinder. Eine solche Korrelation ist außerdem zwischen dem sozialen Herkommen und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht des Elternhauses einerseits und der Schulbildung und auch Berufsausbildung der Kinder andererseits zu erkennen. Der Strukturbericht bemerkt hierzu: "Man ist daher wohl zu der Aussage berechtigt, daß unter den Kindern aus kinderreichen Familien noch eine gewisse Bildungsreserve vorhanden ist" (S. 35).

3. Diese Aussage bedarf hier insofern einer näheren Prüfung, als geltend gemacht werden könnte, daß auf dem Gebiet des Bildungswesens die Familienförderung nicht ausreichend sei.

   Es soll daher nachfolgend ein kurzer Überblick gegeben werden über die wesentlichsten allgemeinen Förderungsmöglichkeiten. Wenngleich diese auch nicht als ein Spezifikum der kinderreichen Familie zu gelten haben, so nimmt letztere doch in erhöhtem Umfang daran teil.

   a) Nach § 14a des Bundeskindergeldgesetzes wird bislang für jedes Kind nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine Ausbildungszulage u.a. gewährt, wenn es eine öffentliche oder staatlich anerkannte private allgemein- oder berufsbildende Schule oder Hochschule besucht.

b) Allgemeine Vergünstigungen bestehen in der Gewährung der Schulgeldfreiheit (§ 61 SchulVerwG) und der Lernmittelfreiheit (§ 62 SchulVerwG).

c) Im Rahmen der Begabtenförderung für Schüler können Erziehungsbeihilfen nach Maßgabe der Richtlinien für die Begabtenförderung und Gewährung von Erziehungsbeihilfen an Schüler vom 7.7.1962 (Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg S. 429) bereitgestellt werden.

d) Erziehungshilfen werden für Kinder von Kriegsbeschädigten sowie für Kriegerwaisen in verhältnismäßig weitgehendem Umfang einschließlich des Hochschulstudiums gem. § 27 BVG gewährt.

e) Im Rahmen der Sozialhilfe wird ebenfalls Ausbildungshilfe gewährt zum Besuch einer mittleren oder höheren Schule oder einer Fachschule unter bestimmten Leistungs- und Einkommensvoraussetzungen (§ 31 BSHG).

So kann z.B. bei einer Familie mit vier Kindern und einer Miete von 120 DM bis zu einem Einkommen von 650 - 700 DM eine solche Ausbildungshilfe bei entsprechenden Leistungsvoraussetzungen in Betracht kommen.

f) Auf Grund des § 140 Abs. 2 AVAVG können aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung individuelle Berufsausbildungsbeihilfen zur Durchführung einer geregelten Berufsausbildung gewährt werden, wenn der Jugendliche während der Berufsausbildung außerhalb des Wohnorts der Familie untergebracht werden muß und die Förderung nach nachwuchspolitischen Gesichtspunkten vertretbar ist. Sie kann auch gewährt werden, wenn der Jugendliche am Wohnort der Familie verbleibt für eine als förderungsfähig erklärte Berufsausbildung. Die Bedürftigkeit wird allerdings nach einer Einkommensgrenze bemessen.

g) Auch für den Besuch von Hochschulen und höheren technischen Fachschulen bestehen weitgehende Förderungsmöglichkeiten gemäß den Richtlinien über die Studienförderung nach dem Honeffer-Modell.

h) Erwähnt seien insbesondere auch die beachtlichen Vergünstigungen im Rahmen der Einkommen- und Lohnsteuer.

i) Rückvergütung der Schülerbeförderungskosten (vgl. Näheres unten S. 27).

4. Die Gewährung von Ausbildungshilfen Buchst. c - g gehen von bestimmten schulischen Leistungsvoraussetzungen aus. Die Frage, ob nun zur Aktivierung der Bildungsreserven diese Förderungsbestimmungen voll ausgeschöpft werden, ist offen, da im Rahmen der Freiburger Untersuchung danach nicht gefragt wurde. Wie die Stuttgarter Befragung jedoch ergab, war der weitaus überwiegende Teil der kinderreichen Familien orientiert über die bestehenden Förderungsbestimmungen.

VIERTER ABSCHNITT

Die Einkommenshilfen

1. Der Strukturbericht (S. 26) läßt erkennen, daß die Einkommensverhältnisse der kinderreichen Familien eine breite Streuung aufweisen. Es wäre nicht richtig, eine Familie allein des Kinderreichtums wegen schlechthin als hilfebedürftig im engeren Sinn zu erklären. Der Ausgleich der Familienlasten ist allgemein keine Aufgabe kommunaler Familienförderung, sondern in erster Linie Sache des Bundes und der Länder.

2. Nach der Auffassung des Präsidiums des Deutschen Städtetags gehört es nicht zu den Aufgaben der Städte, im Rahmen kommunaler Familienförderung geldliche Zuwendungen oder Vergünstigungen zu gewähren, die unmittelbar oder mittelbar die finanzielle Lage der kinderreichen Familien verbessern sollen, z.B. Geldzahlungen außerhalb der Sozialhilfe oder Tarifvergünstigungen bei Wasser, Gas, Strom und Verkehrsbetrieben. Die Sicherung und Verbesserung des Familieneinkommens müßte grundsätzlich der Lohnpolitik, der Steuergesetzgebung und der Kindergeldgewährung usw. überlassen bleiben. Auch das Wohngeld hat solche Lastenausgleichsfunktion.

   Eine kommunale Familienförderung sollte daher keine Ergänzung dieses Bund und Ländern obliegenden allgemeinen Familienlastenausgleichs sein, sondern eine gezielte Hilfe bei konkreten Nöten kinderreicher Familien. Soweit hierbei geldliche Leistungen in Betracht kommen, müßten diese einkommensabhängig sein.

3. Die im Rahmen eines allgemeinen Familienlastenausgleichs wirksamsten Ausgleichsleistungen sind die Steuervergünstigungen und das Kindergeld. Diese Leistungen sind beim Nettoeinkommen der Strukturerhebung berücksichtigt.

   Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beträgt für das zweite Kind monatlich 25,-- DM, für das dritte Kind

monatlich 50,-- DM, für das vierte Kind monatlich 60,-- DM, für das fünfte und jedes weitere Kind monatlich 70,-- DM. Demnach werden zum Ausgleich der besonderen Lasten der kinderreichen Familie Ausgleichsleistungen durch Kindergeld gewährt, welche betragen:

bei Familien mit 3 Kindern mtl.	75,-- DM
bei Familien mit 4 Kindern mtl.	135,-- DM
bei Familien mit 5 Kindern mtl.	205,-- DM
bei Familien mit 6 Kindern mtl.	275,-- DM
bei Familien mit 7 Kindern mtl.	345,-- DM.

Nach dem Strukturbericht (S. 28) haben von den 4295 Familien ein monatliches Gesamtnettoeinkommen:

Einkommen	Familien	in v.H.
unter 800,-- DM	797	18,6
800,-- bis 1000,-- DM	848	38,0
1000,-- bis 1200,-- DM	784	
1200,-- und mehr DM	1866	43,4
	4295	100,0

Erfahrungsgemäß dürften diese Einkommen noch vielfach belastet sein mit mehr oder minder hohen Abzahlungsraten für Gebrauchsgüter wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Kraftfahrzeuge. Der Strukturbericht (S. 49 ff) stellt fest, daß die kinderreichen Familien solche Gebrauchsgüter in beachtlichem Maß besitzen.

4. Eine beachtliche, jedoch einkommensabhängige Einkommenshilfe stellt das Wohngeld nach dem Wohnungsgeldgesetz i.d.F. vom 1.4.1965 (BGBl. I S. 178) dar. Durch die Korrelation von Einkommen und Kinderzahl für die Berechnung der tragbaren Miete (§ 10 Wohngeldgesetz) kann das Wohngeld als eine gezielte Familienförderungsmaßnahme des Bundes und der Länder betrachtet werden.

5. Die weite Einkommensstreuung bei den kinderreichen Familien macht ersichtlich, daß die Gewährung einkommensunabhängiger geldlicher Leistungen im Rahmen kommunaler Familienförderung sehr problematisch ist. Da unmittelbare oder mittelbare geldliche Leistungen einer kommunalen Familienförderung in ihrer Höhe der finanziellen Auswirkungen wegen notwendigerweise begrenzt sein müssen, würden sie bei einkommensunabhängiger Gewährung bei einem erheblichen Teil der kinderreichen Fami-

lien nicht ins Gewicht fallen, bei dem einkommensschwachen Teil hingegen nicht wirksam genug sein, um die Familiensituation wesentlich zu beeinflussen.

6. Mit Ziff. 4 des Antrags der CDU-Gemeinderatsfraktion vom 14.12.1964 wird nun angeregt, eine mittelbare zusätzliche Einkommenshilfe dadurch zu schaffen, daß kinderreichen Familien 5 v.H. des Gesamtrechnungsbetrages des jeweils vorangegangenen Jahres an Gas-, Strom-, Wasser-, Müll- und Kanalgebühren der Stadtwerke rückvergütet werden. Dazu wird vorweg bemerkt, daß bei einem durchschnittlichen monatlichen Gesamtrechnungsbetrag von 50,-- DM die Vergünstigung 2,50 DM betragen würde. Bei einem Nettoeinkommen von 800,-- DM würde eine solche Hilfe 0,3 v.H. des Einkommens betragen. Da bei Vierfünftel der kinderreichen Familien das Nettoeinkommen noch höher liegt (vgl. S. 27 des Strukturberichts), beträgt im Gesamtdurchschnitt die vorgeschlagene Vergünstigung weniger als 0,3 v.H. Diese Vergünstigung stände in keinem Verhältnis zu den von Bund und Länder eingeräumten zusätzlichen unmittelbaren oder mittelbaren Einkommenshilfen (z.B. Steuervergünstigungen, Kindergeld, Ausbildungshilfen). Andererseits würde die Verwirklichung des Vorschlags einer Rückvergütung ohne Einkommensbegrenzung zu einem jährlichen Gesamtaufwand

von 4 295 x 30 = 128 850,-- DM

führen. Eine solche einkommensunabhängige Hilfe erscheint schon im Hinblick auf den Aufwand wenig sinnvoll, weil diese Hilfe nur ein "Tropfen auf den heißen Stein" wäre. Diese Hilfe müßte jedenfalls einkommensabhängig gestaltet werden. Dies hätte aber u.a. einen nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand zur Folge.

Im übrigen erscheint eine Rückvergütung auf den Gesamtrechnungsbetrag der Stadtwerke in der Sache selbst nicht geboten. Eine solche Maßnahme wäre keine nachhaltige gezielte Vergünstigung im Sinn einer echten kommunalen Familienförderung. Aus diesem Grunde haben wohl auch die Städte mit wenigen Ausnahmen -soweit ersichtlich Konstanz und Trier- den kinderreichen Familien eine solche Vergünstigung nicht eingeräumt. Aus dieser Vorlage wird sich ergeben, daß es durchaus Schwerpunkte gibt, auf die sich eine kommunale Familienförderung konzentrieren sollte.

7. a) Immer wieder angeschnitten wird die Frage der Einräumung tarifmäßiger Vergünstigungen für die Benutzung der städt. Nahverkehrsmittel.

Die Straßenbahntarife der Städtischen Verkehrsbetriebe Freiburg sehen keine Sondervergünstigungen für kinderreiche Familien vor. Nach der Auffassung des Bundesministers für Wirtschaft (Mttlg. Deutscher Städtetag 259/1959), der gleichlautenden Stellungnahmen des Deutschen Städtetags und des Städteverbands Baden-Württemberg dürfen soziale Leistungen, wie sie Sozialtarife darstellen, nicht auf Kosten der Wirtschaftsunternehmen gewährt werden. Vergünstigungen könnten daher nur aus Haushaltsmitteln -Sozialetat- gewährt werden.

Tatsächlich haben einige Städte von der Möglichkeit der Gewährung von Vergünstigungen in der Form von Freifahrtscheinen, wenn auch in sehr beschränktem, kaum ins Gewicht fallenden Umfang (wenige Freikarten pro Jahr, Einkommensgrenze) Gebrauch gemacht.

b) Eine gezielte Entlastung der kinderreichen Familien von Fahrtkosten für die Schüler hat § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich i.d.F. vom 8.3.1965 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 49) gebracht, worin bestimmt ist, daß die Schulträger die notwendigen Beförderungskosten für Schüler öffentlicher Schulen -mit gleichzeitigem Erstattungsanspruch an das Land- zu tragen haben. Nach den vorläufigen Richtlinien über die Durchführung des Verfahrens für die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schüler öffentlicher Schulen -Schülerbeförderungskostenrichtlinien- vom 16.3.1965 (Staatsanzeiger 1965 Nr. 73 S. 3) genießen heute in recht erheblichem Umfang die Schüler Freifahrt. Allerdings beträgt der Kostenanteil der Eltern bei Mittelschulen und weiterbildenden Schulen 8,-- DM für die Monatskarten, doch können diese beliebig und auch zum Wochenende benutzt werden.

c) Nach Mitteilung des Städtischen Schulverwaltungsamts wird von der Möglichkeit des Fahrtkostenrückersatzes in bemerkenswertem Umfang Gebrauch gemacht.

Schulart	Schülerzahl	Rückerstatt.Anträge in v.H.d.Schülerzahl	Eigen-anteil
Volksschulen	10 485	17,3	--
Mittelschulen	1 815	35	8,--
Sonderschulen	473	100	--
Gymnasien	4 832	55	8,--

Da der zugemutete Eigenanteil der Eltern von ursprünglich 3,-- DM je Monatsfahrkarte auf 8,-- DM erhöht wurde, ist die Fahrtkostenbelastung insbesondere dann spürbar, wenn für mehrere Kinder gleichzeitig solche Auslagen entstehen.

d) Aus diesem Grund hat die Arbeitsgemeinschaft der Freiburger Familienorganisationen mit Schreiben vom 31.12.1966 die Stadt gebeten, einen Fahrtkostenzuschuß für Schüler weiterführender Schulen zu gewähren, wenn zwei und mehr Kinder einer kinderreichen Familie solche Schulen besuchen und die Entfernung Elternhaus-Schule eine Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfordert.

Hierbei handelt es sich um eine gezielte Hilfemaßnahme, die einkommensabhängig gestaltet werden müßte. Bei einer Bezuschussung der Fahrtkostenanteile der Eltern in Höhe von 50 v.H. würde bei Einbeziehung der Familien mit 3 und mehr Kindern und einer schätzungsweisen Inanspruchnahme der Vergünstigung für 400 Kinder ein Aufwand von jährlich 17600 DM, bei einer Beschränkung auf Familien mit 4 und mehr Kindern und bei einer schätzungsweisen Inanspruchnahme durch 150 Kinder ein Aufwand von jährlich 6000 DM entstehen.

8. Zu der in Ziff. 3 des Antrags der CDU-Gemeinderatsfraktion angeregten Ausgabe von Freikarten für die städtischen Freibäder ist folgendes zu bemerken:

Im Sommer 1964 erhielten kinderreiche Familien erstmals einkommensunabhängig Freikarten für die städtischen Freibäder, und zwar Familien mit 3 und 4 Kindern unter 18 Jahren zwei

Dutzendhefte, mit 5 und mehr Kindern drei Dutzendhefte. Von der Vergünstigung haben durchschnittlich 18 v.H. der kinderreichen Familien Gebrauch gemacht. An Freikarten wurden ausgegeben:

1965 an 865 Familien 1954 Dutzendhefte mit einem Aufwand von 4 885 DM; 1966 an 761 Familien 1775 Dutzendhefte mit einem Aufwand von 4 437 DM. Diese Hilfe sollte fortgeführt werden. Die Mittel sind im Haushaltsplan 1967 vorgesehen. Es erhebt sich allerdings die Frage, ob mit Rücksicht auf die Finanzlage die Vergünstigung weiterhin einkommensunabhängig ausgestaltet werden soll.

9. Aus dem Strukturbericht (S.43) ergibt sich, daß 1083, d.h. rd. ein Viertel der Kinderreichen, über keine Dusche oder Bad verfügen. Diese werden daher auf die Benutzung der städtischen Volksbäder angewiesen sein. Die Erhöhung der Preise der städtischen Volksbäder ab 1.3.1967 von 0,90 DM auf 1,40 DM je Wannenbad und von 0,45 DM auf 0,80 DM je Dusche, kann sich daher belastend für die Kinderreichen auswirken. Es ist jedoch zu beobachten, daß auch bei den bisherigen Preisen nur verhältnismäßig wenig Kinder unter den Benutzern der städtischen Volksbäder sind. Auch die unentgeltlichen Schülerbäder in den Volksschulen werden verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen.

   Würden die Volksbäder an Kinder einkommensschwächerer kinderreicher Familien ~~unentgeltlich~~ zu halben Preisen verabreicht werden, so entstände bei der Annahme, daß 500 Kinder von dieser Vergünstigung Gebrauch machen werden und bei Zugrundelegung eines jährlichen Aufwands von 40,-- DM je Kind ein jährlicher Gesamtaufwand von 20 000 DM.

10. Zur Anregung der CDU-Gemeinderatsfraktion in Ziff. 5 ihres Antrags, an kinderreiche Familien verbilligte Jahresdauerkarten zur Benutzung der Stadtbücherei auszugeben, ist zu bemerken: Im Hinblick darauf, daß Jugendliche bis 18 Jahren jährlich 0,50 DM, Erwachsene vierteljährlich 1,-- DM Entleihgebühr ohne Rücksicht auf die Zahl der entliehenen Bücher zu entrichten haben, stellt eine solche Vergünstigung keine nachhaltige Förderung der kinderreichen Familie dar.

FÜNFTER ABSCHNITT

Familien- und Müttererholung

1. Die Strukturerhebung hat die Frage nach der Familienerholung gestellt. Der Strukturbericht enthält die bemerkenswerte Aussage, daß Vierfünftel der kinderreichen Familien keinen gemeinsamen Urlaub von mindestens 2 Wochen Dauer verbrachten bzw. verbringen konnten und daß gerade den kinderreichsten Müttern Familienferien am meisten versagt sind (S. 52 ff). Die Familienferienerholung scheitert zu einem erheblichen Teil an der finanziellen Leistungsfähigkeit, wenngleich auch andere Gründe eine nicht unwichtige Rolle spielen.

2. Familienferien verfolgen einen doppelten Zweck: Die Pflege und Stärkung des Familienbewußtseins durch die Gemeinsamkeit des Urlaubs und die Erholung der einzelnen Familienmitglieder. Neben der Verbesserung der Wohnsituation bietet die Familienferienerholung eine der wesentlichsten Ansätze kommunaler Familienförderung.

   Die Tatsache, daß Zweifünftel der kinderreichen Familien mit einem monatlichen Familien-Nettoeinkommen unter 1000 DM auskommen müssen, beweist, daß viele Familien nur durch eine Finanzierungshilfe Familienferien machen können.

   Die kommunale Förderung kann daher nicht als eine allgemeine einkommenunabhängige Maßnahme des Familienlastenausgleichs betrachtet werden. Sie muß vielmehr gezielt dort eingesetzt werden bei jenen Familien, bei welchen angesichts der Einkommenslage ohne Finanzierungshilfe Familienferien nicht möglich werden.

3. Die vom Gemeinderat erlassenen "Richtlinien der Stadt Freiburg für die Gewährung von Zuschüssen zur Familienferienerholung" vom 11.6.1966 sehen demgemäß bereits vor, daß Zuschüsse nur gewährt werden, wenn das Familiennettoeinkommen einschließlich

Kindergeld eine Einkommensgrenze nicht übersteigt

bei 3 Kindern von	800 DM,
bei jedem weiteren Kind	150 DM

zuzüglich des Bedarfs für Unterkunft (Miete).

Bei einer durchschnittlich angenommenen Miete ergeben sich demnach nach diesen Richtlinien folgende Einkommensgrenzen:

Familien mit	Durchschn.Miete DM	Eink.Grenze DM
3 Kindern	70,--	870,--
4 Kindern	80,--	1 030,--
5 Kindern	90,--	1 190,--
6 Kindern	100,--	1 360,--

Nach diesen Richtlinien konnte im Jahr 1966 insgesamt 91 Familien über die Arbeitsgemeinschaft Freiburger Familienorganisationen mit einem Kostenaufwand von 23 730 DM ein Zuschuß gewährt werden. Da die Förderungsmaßnahme im Jahr 1966 erst im Frühsommer angelaufen ist, muß damit gerechnet werden, daß die Finanzierungshilfe im kommenden Jahr stärker in Anspruch genommen wird.

Die Erfahrungen sind gut und rechtfertigen durchaus eine Fortsetzung dieser Hilfe. Die mit Bundes- und Landesmitteln geförderten Familienferienheime sind überwiegend nur mit Familien aus gehobeneren Einkommensschichten belegt und von mindestens Zweidrittel unserer kinderreichen Familien selbst mit städtischer Finanzierungshilfe wegen der Höhe der Tagessätze nicht erreichbar. Die Richtlinien der Stadt Freiburg haben sich daher insofern als zweckmäßig erwiesen, als auch andere Familienferienaufenthalte als förderungswürdig erklärt wurden.

4. Neben der gemeinsamen Familienferienerholung muß in diesem Zusammenhang auch die Kinderferienerholung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege erwähnt werden, weil diese neben dem

Zweck der Kindererholung eine Entlastung der Mütter während der Ferienzeit zur Folge hat. Im Jahr 1966 nahmen an der Ferienerholung 780 Kinder teil, davon 441 in Ortserholung und 339 in auswärtigen Ferienheimen und -lagern. Der Jahresaufwand der Stadt für die Bezuschussung dieser Förderungsmaßnahme betrug 55 400 DM. Für 1967 sind 54 000 DM vorgesehen.

5. Über den Gesundheitszustand der kinderreichen Mütter gibt der Strukturbericht keine Aussage, da in der Strukturerhebung danach nicht gefragt wurde. Gleichwohl bedarf dieses Problem der besonderen Aufmerksamkeit, weil die Familienkraft wesentlich vom Gesundheitszustand der Mutter bedingt ist. Es muß deshalb, um Anhaltswerte zu erhalten, auf Enqueten anderer Städte zurückgegriffen werden. Nach dem Ergebnis der Stuttgarter Untersuchung[4)] waren im Jahr 1964, auf alle kinderreichen Mütter der rd. 12 000 Familien Stuttgarts bezogen, rd. 1 850 Mütter schwer erkrankt. Mit steigender Kinderzahl nahm nach dieser Untersuchung die Quote der schwer erkrankten Frauen von 17 v.H. für Mütter mit 3 Kindern bis auf 22 v.H. für Mütter mit mindestens 7 Kindern zu. Der Zusammenhang zwischen Gesundheitszustand und Familieneinkommen mag daraus ersichtlich sein, daß z.B. in der Einkommensstufe von 500 DM bis 600 DM Familieneinkommen eine Quote der schwer erkrankten Frauen von 25 v.H. ermittelt wurde. Zur Zeit der Untersuchung waren 39 v.H. aller kinderreichen Mütter Stuttgarts in ärztlicher Behandlung, nur 8 v.H. kamen in den Genuß einer Kur.

Das Problem der Müttererholung und Müttergenesung für die Mütter kinderreicher Familien ist unbewältigt. Wie die Statistik des Deutschen Müttergenesungswerks beweist, partizipieren kinderreiche und kinderreichste Mütter, die eine große Familie zu versorgen haben, am allerwenigsten an der Müttererholung, weil für die Zeit der Kur keine ausreichende Familienversorgung sichergestellt werden kann. Herz- und Kreislaufschäden, nervöse und körperliche Erschöpfungszustände stellen die Hauptindikationen für die dringenden Erholungsverschickung. Es hat sich erwiesen, daß die Familienferienerholung kein Ersatz für solche gezielte Erholungskuren sein kann. Damit entsteht die Frage, ob durch einen verstärkten Einsatz der

---

4) aaO S. 117

ambulanten Familien- und Hauspflege eine wirksamere Hilfe geleistet werden könnte. In Freiburg beträgt z.Z. die Zahl der hauptberuflich tätigen Familien- und Hauspflegerinnen der Wohlfahrtsverbände 22. Erfahrungsgemäß sind diese wenigen pflegerischen Kräfte vordergründig eingesetzt bei Fällen schwerer Erkrankung von Müttern, welche Krankenhauspflege oder auch häusliche Kranken- und Familienpflege erfordert. Da ihr Wirkungsbereich auch die Wochenpflege mit umfaßt, ist die Bedarfslage so angespannt, daß es nur in wenigen Fällen und nur bei verhältnismäßig günstiger Familienkonstellation gelingt, Familien- und Hauspflegerinnen zur Ermöglichung von Müttergenesungskuren für kinderreiche Mütter einzusetzen. Die Müttererholung, zumal auch der jüngeren kinderreichen Mütter, steht und fällt mit der Gewinnung und Ausbildung von Familienpflegerinnen. Hierin ist auch ein ernstes öffentliches Anliegen zu sehen!

Die Stadt stützt die Familien- und Hauspflege durch die Gewährung von Zuschüssen an die Trägerverbände in Höhe von 2160 DM jährlich je ausgebildete und eingesetzte Familien- und Hauspflegerin (Rechnungsjahr 1967 im Gesamtbetrag von 47 520 DM).

6. Die Kosten der ambulanten Krankenpflege werden durch die bundesgesetzlichen Krankenkassen nur dann übernommen, wenn Krankenhausaufnahme indiziert wird (§ 185 RVO). Für Genesungskuren, die als kassenmäßige Mehrleistungen gewährt werden (§ 187 RVO), beteiligen sich die Krankenkassen nur mit einem verhältnismäßig geringen Zuschuß zu den Verpflegungskosten. Die Beihilfegrundsätze für die im öffentlichen Dienst Tätigen sehen keine Förderung für Müttergenesungskuren vor.

   Dadurch wird die Stadt durch Übernahme der Kosten der Familien- und Hauspflege und der Kosten von Mütterer holungs- bzw. Müttergenesungskuren im Rahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG) oder der Krankenhilfe (§ 37 BSHG) außerordentlich stark belastet, da gerade bei kinderreichen Familien die einkommensmäßigen Voraussetzungen der Sozialhilfe in zahlreichen Fällen vorliegen.

7. Familienerholung, Müttererholung und Müttergenesung sind in ganz besonderem Maß, also sowohl im Rahmen der allgemeinen kommunalen Familienförderung, wie auch im Rahmen der Sozialhilfe förderungswürdig, zumal diese Hilfen niemals durch den allgemeinen Familienlastenausgleich abgelöst werden können. Die Gesundheit der kinderreichen Mütter ist ein Gut, das auch die örtliche Gemeinschaft angeht!

SECHSTER ABSCHNITT

Zusammenfassung des Auswertungsergebnisses

Allgemeine Erkenntnisse aus dem Strukturbericht

1. Die Strukturerhebung hat wesentliche Einblicke in die tatsächliche Situation der kinderreichen Familien in Freiburg vermittelt.

   Das reiche Zahlenmaterial gibt eine Grundlage sowohl für die Ermittlung der Schwerpunkte einer kommunalen Familienförderung wie auch für die Beurteilung der finanziellen Auswirkung beabsichtigter Förderungsmaßnahmen.

2. Aufgabe einer kommunalen Familienförderung sollte es nicht sein, unabhängig vom Einkommen zusätzliche Familienausgleichsleistungen zu gewähren. Angesichts der breiten Einkommensstreuung auch bei den kinderreichen Familien würden allgemeine zusätzliche Einkommenshilfen einerseits nicht ins Gewicht fallen, andererseits jedoch keine ausreichende Hilfe darstellen. Der finanzielle Gesamtaufwand würde in keinem Verhältnis stehen zum Erfolg.

3. Die Aufgabe kommunaler Familienförderung sollte sich demgegenüber auf Schwerpunkte konzentrieren, die außerhalb einer allgemeinen Einkommenshilfe liegen.

   Die kommunale Förderung sollte sich im allgemeinen beschränken auf die Verbesserung der Situation jener kinderreichen Familien, welche sich in einem mit dem Kinderreichtum zusammenhängenden Notstand befinden. Kommunale Förderung soll daher gezielte Hilfe sein.

4. Der Schwerpunkt kommunaler Familienförderung ist vordergründig sozialpolitischer Art. Die aus dem Strukturbericht ersichtliche Notsituation kann mit den individuellen Hilfen des Bundessozialhilfegesetzes nicht allein aufgefangen werden.

Die Bemühungen um gesunde Daseinsstrukturen, die Sicherung ausreichenden Lebens- und Entfaltungsraums der kinderreichen Familie steht im Mittelpunkt kommunaler Familienförderung.

5. Eine Sozialplanung muß den besonderen Bedarf der kinderreichen Familie nicht nur einschließen, sondern angesichts der Bedeutung der kinderreichen Familie für das Volksganze deren Bedürfnisse in der ihr zukommenden Rangordnung sehen.

   Angesichts der Massierung kinderreicher Familien in bestimmten Stadtteilen bzw. Stadtbezirken ist es erforderlich, für die jeweilige Bedarfsermittlung von den spezifischen Strukturen einzelner Stadtteile bzw. Stadtbezirke auszugehen. Globale Durchschnittsergebnisse des ganzen Stadtgebiets treffen nicht die volle Wirklichkeit. Hierauf hat die Sozialplanung besondere Rücksicht zu nehmen.

6. Die Wohnungssituation der kinderreichen Familie ist in zahlreichen Fällen unzulänglich. Zur Behebung der Wohnungsnot ist es erforderlich, daß im Rahmen der kommunalen Wohnungsbaupolitik und Wohnungswirtschaft die kinderreiche Familie künftig planmäßig gefördert wird. Die Befriedigung des dringenden Wohnungsbedarfs der kinderreichen Familie muß zu einem immanenten Prinzip der Wohnungsbauplanung mit dem Ziel einer Schaffung sozialausgeglichener Verhältnisse werden.

   Die Förderung von Familienheimen und die Bildung von Wohnungseigentum ist für viele kinderreiche Familien nicht erreichbar. Die Schaffung und Bereitstellung familiengerechter Mietwohnungen ist für diese oft die einzige wirksame Förderungsmöglichkeit.

   Die Schaffung und Sicherung familiengerechten Mietwohnraums ist für einkommensschwache Familien nicht ausreichend gewährleistet. Das Problem der tragbaren Miete bei Neubauwohnungen bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Die Gewährung von einmaligen finanziellen Starthilfen beim Bezug familiengerechter Wohnung kann eine gezielte Aufgabe kommunaler Familienförderung sein.

Die Bereitstellung von freiwerdenden Altbauwohnungen für völlig unzulänglich untergebrachte Familien bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Die Schaffung familiengerechten Altbauwohnraums durch Umbauten sollte in geeigneten Fällen geprüft werden.

7. Die bessere Befriedigung und Sicherung des komplementären Lebensraums der kinderreichen Familie bedarf einer dauernden Aufmerksamkeit.

   Der Strukturbericht ergibt, daß dieser Lebensraum unzureichend gesichert ist. Weitere spezifische Untersuchungen sind zweckmäßig.

8. Ein beachtlicher Teil kinderreicher Mütter ist erwerbstätig. Die Gründe der Erwerbstätigkeit sind vornehmlich die Bemühungen um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Familiensituation. Sie gehen sehr oft zu Lasten der Kindererziehung. Der Bereitstellung von Teilarbeitszeitplätzen kommt erhöhte Bedeutung zu.

9. Gemeinsamer Urlaub (Familienferien) sind bei den einkommensschwachen und bei den kinderreichsten Familien am wenigsten gewährleistet.

   Förderung der Familienferienerholung kann ein geeignetes Mittel sein zur Entspannung und Stärkung des Familienbewußtseins. Sie ist als kommunale Maßnahme in besonderem Maß gerechtfertigt, weil sie im Rahmen eines allgemeinen Familienlastenausgleichs nicht erreichbar ist.

10. Kinderreiche Mütter sind oft arbeitsüberlastet und in ihrer Gesundheit ernstlich bedroht. Die Tatsache, daß die kinderreichen und insbesondere kinderreichsten Mütter an den Müttererholungs- und Müttergenesungskuren nur in außerordentlich geringem Umfang teilnehmen können, bedarf aller Aufmerksamkeit. Förderung und Ausbau der Familien- und Hauspflege kann ein geeignetes Mittel kommunaler Familienförderung sein, um der gesundheitlichen Situation kinderreicher Mütter besser Rechnung zu tragen. Die Förderung des Frauenberufs der Familien- und Hauspflegerin ist angesichts der derzeitigen Mangellage ein ernstes öffentliches Anliegen.

CDU-Stadtratsfraktion

Freiburg i.Br., 14. Dezember 1964
Eisenbahnstraße 64

A n t r a g

Die CDU-Fraktion beantragt, der Gemeinderat der Stadt Freiburg möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Strukturerhebung in der Stadt Freiburg über die Situation der Familien, insbesondere der kinderreichen Familien mit drei und mehr Kindern durchzuführen.

   Das Programm dieser Untersuchung wird dem Gemeinderat bis Mai 1965 zur Beschlußfassung vorgelegt.

2. a) Beim Bau von Eigenheimen für kinderreiche Familien trägt die Stadt Freiburg unter Einhaltung der für den sozialen Wohnungsbau geltenden Begrenzungen für Familien mit drei und vier Kindern 50 v.H. und für Familien mit fünf und mehr Kindern 75 v.H. der Anliegerkosten, höchstens 5 000 DM.

   b) Beim Bau von Mietwohnungen für kinderreiche Familien trägt die Stadt Freiburg unter Einhaltung der für den sozialen Wohnungsbau geltenden Begrenzungen für jede Wohnung, die der Bauherr mindestens 10 Jahre einer kinderreichen Freiburger Familie zur Verfügung stellt, die anteilsmäßigen Anliegerkosten wie unter Ziff. a). Die Zweckbindung muß sichergestellt sein.

   c) Die Stadt gibt an die Siedlungsgesellschaft zur Finanzierung von Wohnungen mit mehr als 4 Zimmern Zuschüsse.

3. Auf Antrag erhalten Familien mit drei und vier Kindern jährlich 2 Dutzendhefte und Familien mit fünf und mehr Kindern 3 Dutzendhefte kostenlos zur Benutzung der Städt.Freibäder.

4. Familien mit drei und mehr Kindern erhalten zu Beginn eines jeden Jahres auf Antrag eine Gutschrift in Höhe von 5 % des

Gesamtrechnungsbetrages der Stadtwerke aus dem vorangegangenen Jahr. Die Klärung der Voraussetzungen für eine derartige Gutschrift und die Abwicklung sollen eingehenden Beratungen vorbehalten bleiben.

5. Kinderreichen Familien werden verbilligte Jahresdauerkarten zur Benutzung der Stadtbücherei zur Verfügung gestellt.

6. Der bestehende Sozialausschuß wird in einen Ausschuß für Soziales und Familienfragen umbenannt.

Begründung:

Art. 6 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz staatl. Ordnung. Er verpflichtet auch die Gemeinden zu einer umfassenden familienfreundlichen Kommunalpolitik.

Familienpolitik darf deshalb nicht nur auf die Durchführung der Bundes- und Ländergesetze von den kommunalen Selbstverwaltungsträgern beschränkt sein, sie muß vielmehr auch als eine eigenständige Aufgabe verstanden und verwirklicht werden.

Durch ihre Allzuständigkeit ist es eine der vornehmsten Aufgaben der Gemeinden, der Familie als dem stabilsten und verläßlichsten Element jeder Ordnung den notwendigen Lebensraum zu erhalten und zu erweitern.

Dieser Lebensraum ist, besonders bei den größeren Familien, gefährdet. Dies wird an einigen besonderen Tatbeständen sichtbar:
Unzureichende Wohnungsversorgung und dadurch bedingte Behinderung einer gesunden Entwicklung der Familie. Vielen kinderreichen Familien wird die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gemeinde wegen der Höhe der Entgelte, Preise und Gebühren zur Inanspruchnahme gemeindeeigener Einrichtungen erheblich erschwert. Die Öffentlichkeit nimmt auch kaum Notiz von den besonderen Anliegen und Nöten der großen Familie. Es besteht die echte Gefahr eines Bildungsrückstandes diese Familien.
Die CDU-Fraktion will mit ihrem Antrag die familienpolitischen Anliegen der Gesellschaft im Rahmen der kommunalen Möglichkeiten aufgreifen.

Im Auftrag der Fraktion der CDU
gez.: Walter Haas

SPD-Stadtratsfraktion

Freiburg, den 14.2.1967

Antrag auf Umzugsbeihilfe für kinderreiche Familien

Die SPD-Stadtratsfraktion beantragt, den Sperrvermerk über 40 000 DM -Maßnahmen für kinderreiche Familien- im Einzelplan 4 Titel 4192 791/3 aufzuheben, um damit Umzugsbeihilfen für kinderreiche Familien zu gewähren.

Hierfür sind die Richtlinien des sozialen Wohnungsbaues mit einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von 9.000 DM zuzüglich der Kinderzuschläge anzuwenden.

Für jedes zum Haushalt gehörende und am Umzug beteiligte Familienmitglied soll eine Beihilfe von 50,-- DM gewährt werden.

gez. Dr. Riemensperger
Fraktionsvorsitzender

Arbeitsgemeinschaft
der Freiburger Familienorganisationen

Freiburg, den 31. Dezember 1966
Geschäftsstelle Wilh.-Str.20

Herrn
Oberbürgermeister Dr. Keidel

78 Freiburg i.Br.
Rathaus

Betr.: Fahrtkostenzuschüsse

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft lege ich Ihnen den nachfolgenden Antrag mit der Bitte um wohlwollende Prüfung und Weiterbehandlung vor:

Die Stadt Freiburg wird gebeten, im Rahmen ihrer familienpolitischen Maßnahmen einen Fahrtkostenzuschuß für Schüler weiterführender Schulen zu gewähren, wenn zwei und mehr Kinder einer Familie solche Schulen besuchen und die Entfernung Elternhaus - Schule eine Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erfordert.

Begründung:

Die vom Land Baden-Württemberg beschlossene Erhöhung des Eigenanteils der Fahrtkosten für Schüler weiterführender Schulen von zunächst 3,-- DM auf jetzt 8,-- DM und im Lauf des Jahres 1967 auf 12,-- DM belastet Familien, die mehrere Kinder in diesen Schulen haben, unverhältnismäßig hoch. Vor allem sind in Freiburg Familien in den westlichen Stadtteilen betroffen, die durch die Lage unserer weiterführenden Schulen, die sich ausnahmslos östlich der Bahnlinie befinden, gezwungen sind, diese Fahrtkosten aufzubringen. Die Stadt sollte hier einen Ausgleich schaffen. Mindestens solange, bis im Gebiet der westlichen Stadtteile der Besuch einer weiterführenden Schule ohne größere Fahrten möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
gez.: Günter